

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r.

Beisitzer:

Direktor O t t

(Lichtspielgewerbe)

Walther N i e m e r

(Kunst und Literatur)

Abgeordnete von Kulesca

(Volkswohlfahrt)

Dr. L a d e w i g

(Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Domo-Film A.G.
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Der Mitt in die Sonne "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer
Frau M e l l i n i .

Im Einverständnis mit der Erschienenen wurde nur der zweite
Akt des Bildstreifens vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung wurde verlesen. Die Vertreterin
des Beschwerdeführers beantragte Freigabe auch der von der Prüf-
stelle verbotenen Teile.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. Februar

1926 - Nr. 12262 - wird dahin abgeändert"

Das Verbot der Bildfolgen in Akt II nach Titel 2 wird auf-
gehoben.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

Die von der Prüfstelle verbotenen drei Bildfolgen zeigen eine Tänzerin, die
t einem bis unter die Achselhöhlen reichenden schleierartigen Gewand beklei-
det ist, das beim Schreiten das rechte Bein freiläßt. Die Darstellung ent-
behrt mangels übermäßiger Entblößung jeglichen geschlechtlichen Anreizes,
ist frei von Lüsternheit und nicht indezent. Ihr Verbot findet im Gesetz kei-
ne Stütze (§ 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920.)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die
Prüfung von Bildstreifen.

gez. Dr. S e e g e r .

Beglaubigt:

ges. Köhler

Regierungsinspektor.